

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 85

29. Juli

1916

## Niederung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1916 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 15. Juli 1916.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald.

III

## Bekanntmachung

betreffend Niederung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 16 „Vermerk der gewöhnlichen und einzuschreiben den Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Überschrift den Aufsatz:

Kenntzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. 1 ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Ladiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Bettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muss auf der Paketaufklebe angebracht sein. Die Postbeamten sind berechtigt, die Leistung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung bezüglich ihres Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postausträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselabzeichen“ ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400“ zu setzen 800.

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr“ ist im Abs. 1 statt „im Nichtfrankierungsfalle 10“ zu setzen:

im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Absatz IV folgenden Wortlaut:

IV. Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Beträgs angestellt, nötigenfalls unter Abzugung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufzurunden.

5. Im § 39 „Wo wen die Bestellung geschehen muss“ ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt „400“ zu setzen: 800.

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto“ zu streichen. In demselben § (45) ist im Absatz IV statt „des Portos“ zu setzen:

der Gebühr.

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „W.“ zu setzen:

die Worte „das Porto von“ sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:

Der selbe Betrag.

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. I als 2. Satz einzuschalten:

Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es dasselben Nennwert oder verschiedener Nennwerthe, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abzugung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Übergangs vorschrift. Bei Briefen im Orts- und Nachbarortverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nachgehoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorliegende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

J. B. Kracht.

## Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung des Grünforns von der Reichsgetreidestelle.

Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Grünforn vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) wird bestimmt:

Die Bewirtschaftung des Grünforns nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649) wird bei Reichsgetreidestelle übertragen.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts,  
von Batozi.

## Bekanntmachung

die Kartoffelversorgung betreffend. Vom 19. Juli 1916.

Zum Zweck der Regelung der Versorgung mit Kartoffeln wird in Ausführung der Verordnungen des Bundesrats

1. vom 4. November 1915, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915,

2. vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung

folgendes bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbörde ist der Provinzialausschuss; zuständige Behörde das Groß-Kreisamt;

Gemeinde jeder im Sinn des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;

Kommunalverband der Kreis, sofern nicht in § 2 mehrere Kreise zu einem Verband zusammengeschlossen sind.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

§ 2. Zu je einem Kommunalverband werden vereinigt die Kreise:

a) Darmstadt, Dieburg und Groß-Gerau als Kommunalverband Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt;

b) Büdingen, Friedberg und Offenbach a. M. als Kommunalverband Offenbach mit dem Sitz in Offenbach;

c) Mainz, Bingen, Oppenheim und Alzen als Kommunalverband Mainz mit dem Sitz in Mainz.

§ 3. Für die in § 2 bis c bestimmten Kommunalverbände ist ein Verbandsausschuss zu bestellen.

Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisräten der beteiligten Kreise,

2. aus je 2 Vertretern dieser Kreise, die von jedem Kreisausschuss aus seiner Mitte nebst je einem Eschmann zu wählen sind.

Der Oberbürgermeister der Städte Darmstadt, Offenbach a. M. und Mainz haben je in dem für diese Städte zuständigen Verbandsausschuss Sitz und Stimme; sie können einen Beigeordneten mit ihrer Vertretung beauftragen.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses binnen der Ausschlussfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzuwerfen. Die Entscheidung ist endgültig.

Den Vorsitz in dem Verbandsausschuss hat in dem Kommunalverband Darmstadt der Kreisrat des Kreises Darmstadt, in dem Kommunalverband Offenbach der Kreisrat des Kreises Offenbach und in dem Kommunalverband Mainz der Kreisrat des Kreises Mainz. Die Vorsitzenden haben die laufenden Geschäfte am Sitz des Kommunalverbandes zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschüsse beschlossene sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verpflichtungen mit Rechtswirkung für den Verband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind gehalten, den Beschlüssen des Verbandsausschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Der Verbandsausschuss kann Grundsätze für die Führung der Verbandsgeschäfte aufstellen. Insbesondere kann er eine Geschäftsstelle zur Führung dieser Geschäfte einrichten und anordnen, nach welchen Grundsätzen ein Ausgleich zwischen Ueberschuss- und Bedarfsgemeinden im Kommunalverbandsbereiche stattfinden soll.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbandes erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses unter anteilswiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung vorläufig zu aufzubringen. Gewinn und Verlust werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses verteilt.

§ 4. Den Vorsitzenden der Kommunalverbände stehen die Befugnisse aus §§ 12 bis 14 der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, vorbehaltlich der in den §§ 12 und 13 dieser Verordnung vorgesehenen Zustimmung der Landeszentralbehörde, zu. Sie sind berechtigt, Höchstpreise nach § 4 der

Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 festzusehen. Vor Erlass der in den vorbereiteten beiden Säulen bezeichneten Anordnungen sind die Kreisräte der beteiligten Kreise zu hören.

§ 5. Unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung, und vom 6. November 1915 über die Ergänzung dieser Bekanntmachung bleiben, soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, aufrecht erhalten.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 16. August 1916 in Kraft. Vom gleichen Tage ab ist unsere Bekanntmachung vom 7. November 1915 (Reg.-Bl. S. 212) aufgehoben.

Darmstadt, den 19. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Homberg.

### Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-Zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 261).

Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-Zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Pralinen,
2. Christbaum- und Osterfacken,
3. Fruchtfränen,
4. Gelecfränen,
5. überzuckerten Mandeln und Nusshörnchen,
6. Schaumzuckerwaren und
7. türkischem Honig.

§ 2. Die Reichszugestelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3. Zuüberhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-Zucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.  
v. Batocki.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 26. August 1916 liegen werktags auf dem Rathaus zu Lang-Göns die Arbeiten des Zuteilungsplans einschließlich der Grenzregulierung mit Großen-Linden und Kitch-Göns zur Einsicht der Beteiligten offen.

Es sind dies:

- A zum Zuteilungsplan Lang-Göns:  
 2 Bände Zuteilungsverzeichnisse,  
 6 Bände Gütergeschosse I,  
 1 Band Zusammenstellung der Gütergeschosse,  
 4 Bände Gütergeschosse mit Zuteilungsplan,  
 1 Band Obstbaumabschätzungsverzeichnis,  
 1 Band Obstbaumgeschosse,  
 1 Verzeichnis der Zuschlagswerte,  
 36 Blatt Zuteilungskarten, aus denen auch die Bonitätserhöhungen zu ersehen sind.

B zur Grenzregulierung mit Großen-Linden und Kitch-Göns:

- 4 Zuteilungskarten,  
 je 1 Heft Zuteilungsverzeichnis,  
 je 1 Heft Gütergeschosse I,  
 je 1 Heft Zusammenstellung der Gütergeschosse,  
 je 1 Heft Gütergeschosse mit Zuteilungsplan.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet ebenfalls statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Richterscheinehen mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich (Papier in Altengröße) und mit Gründen versehen einzureichen.

Die Vorzeigung der neuen Grundstücke an Ort und Stelle, soweit solche noch erforderlich ist, beginnt Montag, den 21. August 1. Abends um hierzu vormittags 8 Uhr beim Rathaus.

Friedberg, den 17. Juli 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schmitzpaß, Regierungsrat.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1916. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Artikel 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gerste aus dem Ernte 1916 (Kreisblatt Nr. 81 vom 24. Juli 1916) darf die in der vorjährigen Gersteverordnung allgemein erlaubt gewesene Verarbeitung von Gerste aus dem den Landwirten zu belassenden Gerstenteile — seither die Hälfte; jetzt  $\frac{1}{10}$  — zu Grüne, Granzen oder Mehl in den landwirtschaftlichen Betrieben nur noch auf Grund besonderer, durch das unterzeichnete Kreisamt auszustellender Mahlkarten erfolgen.

Um rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen hierfür zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, ein Verzeichnis nach dem unten abgedruckten Muster aufzustellen. In dasselbe sind unter Spalte 1 bis 3 alle Gerstenbesitzer Ihrer Gemeinde in alphabetischer Reihenfolge, an der ein für allemal bei allen später noch erforderlichen Übersichten streng festzuhalten ist, einzutragen. Außerdem sind die einzelnen Gerstenbesitzer darüber zu befragen, ob sie von der lediglich ihnen zustehenden Vergünstigung Gebrauch machen wollen oder nicht.

Nur im Falle der Bejahung sind die Spalten 4 bis 8 in entsprechender Weise von Ihnen anzufüllen, und es sind schließlich die gemachten Angaben durch die eigenhändige Namensunterchrift des Antragstellers in Spalte 9 als richtig anzuerkennen.

Da nach Art. III der eingangs erwähnten Bekanntmachung die vorjährige Gersteverordnung erst am 30. September 1916 außer Kraft tritt, kann der Jahresbedarf erst für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917 in Ansatz gebracht werden. Das Verzeichnis ist spätestens am 1. September 1. Ab. hierher vorzulegen. Eine zweite Ausfertigung des Verzeichnisses hat bei Ihnen Ablauf zu verbleiben.

Zu dem mit dem Verzeichnis vorzulegenden Begleitbericht schenken wir einer Neuerung darüber entgegen, welche der zu Ihrer Gemeinde gehörigen Mühlen mit Einrichtungen zur Herstellung von Gerste-Grüne und Gerste-Granzen versehen sind. Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir Ihnen, sich auch noch darüber zu äußern, ob Mühlen vorhanden sind, welche die Haferdiatolei betreiben können.

Gießen, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Muster.

Name	Vorname	Bearbeitigt Gerste zu verarbeiten in Jahresbedarf in der Zeit vom 1. Okt. 1916 bis 30. Sept. 1917			Verwendung zweck des Gerstenmehle			Eigenhändige Namens- unterchrift des Antrag- stellers
		Grüne	Granze	Mehl	zu zehrung	zu Geh	zu Hüller	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Betr.: Schlussprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts im Herbst 1916.

### An die Schulschöpfe des Kreises.

Die 1. diesjährige Schlussprüfung für Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts beginnt am 23. Oktober 1. Ab., vormittags 8 Uhr, zu Darmstadt. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit 1.50 Mk. Stempel versehen bis spätestens 1. September 1. Ab. bei uns einzureichen. Diejenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachricht zugeht, haben sich am 23. Oktober zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Schulverwaltern und Schulverwalterinnen von Vorstehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 26. Juli 1916.

Großherzogliche Kreis-Schulkommission Gießen.

A. B. Langemann.

Betr.: Statistik des Wein- und Obstetragers im Jahre 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 6. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 40) empfehlen wir Ihnen, auch in diesem Jahr zu geeigneter Zeit, etwa anfangs November, Erhebungen über den Wein- und Obstetrag unter Benutzung der Ihnen mit nächster Post zugehenden Formulare vorzunehmen und uns ein Exemplar des ausgefüllten Formulars bis spätestens 1. Dezember 1916 vorzulegen. Das zweite Exemplar ist für Ihre Alten bestimmt.

Gießen, den 24. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Demmerde.